

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 156/08 B

L 11 R 241/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 1081/07 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r und
den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. März 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18.3.2008 mit einem am 22.4.2008 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 21.4.2008 Beschwerde eingelegt.
- 2 Mit Schriftsatz vom 5.5.2008 (Eingang 6.5.2008) hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne die Beschwerde zu begründen. Diese ist bis zum Ablauf der Begründungsfrist am 23.5.2008 auch nicht durch andere Prozessbevollmächtigte begründet worden.
- 3 Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

